



# Gemeindeamt Nußdorf

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel. 07666 / 8055-0 Fax: 07666 / 8022 DVR-Nr.: 0066761

e-Mail: [gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at)

Homepage: [www.nussdorf.ooe.gv.at](http://www.nussdorf.ooe.gv.at)

Zahl: Bau – 215 – 2013

Nußdorf, am 06. Nov. 2013

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf am Attersee vom 05. Nov. 2013, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ.AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 2

#### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren St. Georgen im Attergau und Unterach am Attersee. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle wird aufgrund des bei der Bedarfserhebung festgestellten sehr geringen Bedarfes nicht festgelegt. Die Biotonnenabfälle sind einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum ASZ St. Georgen im Attergau oder Unterach am Attersee zu bringen bzw. bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** können entsprechend der vorgenommenen Erhebung wegen des zu geringen Bedarfes nicht abgeführt werden.

**Grünabfälle** sind jederzeit zur Kompostierungsanlage Wixinger, Halt 14, 4881 Straß im Attergau zu bringen.

**Grasschnitt** kann zu den Öffnungszeiten abweichend davon auch zur Bioenergie Kreuzer GmbH., Stöttham 1, 4880 St. Georgen gebracht werden.

**Baum- und Strauchschnitt** kann zu den Öffnungszeiten abweichend davon auch am Bauhof der Gemeinde Nußdorf am Attersee, Kapellenweg 28 abgegeben werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter .....	EN 135-92
Kunststofftonne 60 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter .....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter .....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter .....	EN 840-3

- (2) Abfallbehälter nach den EU-Normen werden für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Die genannten Mindestanforderungen gelten für Saisonbetriebe bzw. Wohnungen, die lediglich in den Sommermonaten genutzt werden, von 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

Für die im Anhang 1 angeführten Objekte gelten die Mindestanforderungen dahingehend, dass die Anzahl der jährlich zu beziehenden Müllsäcke nach der o.a. Mengenangabe zu berechnen ist.

Im Bedarfsfall können zusätzlich zum verwendeten Abfallbehälter beim Gemeindeamt Abfallsäcke (gegen Entgelt) abgeholt werden.

## § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt durch das von der Gemeinde Nußdorf a. A. beauftragte Entsorgungsunternehmen.

Die Abfallgefäße sind hinsichtlich ihrer periodischen Teilnahme an der Müllabfuhr durch verschiedenfarbige Aufkleber zu kennzeichnen. Hier kann unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des § 5 aus folgenden Möglichkeiten gewählt werden:

gelber Aufkleber	⇒	Jänner - Juni und September - Dezember Juli – August	2-wöchig wöchentlich
roter Aufkleber	⇒	Jänner – Dezember	2-wöchig
grüner Aufkleber	⇒	Jänner – Dezember	4-wöchig
violetter Aufkleber	⇒	Mai – Oktober	2-wöchig

Abfallbehälter die die erforderliche Kennzeichnung nicht aufweisen, werden nicht entleert.

- (2) Sperrige Abfälle können zu den verlautbarten Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren St. Georgen und Unterach größtenteils kostenlos abgegeben werden. Für die kostenpflichtige Abholung von sperrigen Abfällen ist ein Termin mit dem Gemeindeamt zu vereinbaren.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Verlautbarung in einer amtlichen Mitteilung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bekanntgegeben. Ebenso werden die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren und der Sammelstelle beim Gemeindebauhof verlautbart. Die Kontaktdaten der Kompostieranlage Wixinger sowie der Bioenergie Kreuzer GmbH. werden in derselben Weise veröffentlicht bzw. auf der Gemeindehomepage ([www.nussdorf.ooe.gv.at](http://www.nussdorf.ooe.gv.at)) veröffentlicht.

## § 7

### Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Grünabfälle:	Die Gemeinde Nußdorf am Attersee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Landwirtes Johann Wixinger, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4881 Straß im Attergau, Halt 14 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.
Grasschnitt:	Die Gemeinde Nußdorf a. A. bedient sich zur Verwertung des Grasschnittes der Bioenergie Kreuzer GmbH, Stöttham 1, 4880 St. Georgen i. A.
Baum- und Strauchschnitt:	Der am Gemeindebauhof gesammelte Baum- und Strauchschnitt wird vom Betreiber des Heizwerkes Oberwang abgeholt und verwertet.

## § 8

### Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer unverzüglich dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.

## § 9

### Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10

### Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

- 1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 07.05.2013 außer Kraft.



Der Bürgermeister

*Josef Mayrhofer*

(Ing. Josef Mayrhofer)

Angeschlagen am: 06.11.2013

Abgenommen am: 22.11.2013

